

Die freiwillige Zuwendung von Arbeitgeberbeitragsreserven an Pensionskassen ist eine schweizerische Besonderheit. Ist dies für das Unternehmen eine stille Reserve? Darf diese, oder muss sie gar, in der Firmenbilanz aktiviert werden?

CARL HELBLING

AKTIVIERUNG VON ARBEITGEBERBEITRAGSRESERVEN IN DER FIRMENBILANZ

Auswirkungen auf die stillen Reserven und die Besteuerung

1. EINLEITUNG

Neuere Vorschriften und Erkenntnisse in der Rechnungslegung von Vorsorgeeinrichtungen und von Unternehmen – so das geplante neue Rechnungslegungsrecht (*Obligationenrecht, OR*), die Swiss GAAP FER, wie auch die für börsennotierte Gesellschaften (in rund 100 Staaten) geltenden *International Financial Reporting Standards (IFRS)*-Rechnungslegungsnormen – führen zur Frage, wie schweizerische Arbeitgeberbeitragsreserven (AGBR) in der Rechnungslegung der Arbeitgeberfirma zu behandeln sind [1].

2. BESONDERHEITEN VON ARBEITGEBERBEITRAGSRESERVEN

Es ist eine Besonderheit der Schweiz, dass gemäss *Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)* und dem Steuerrecht AGBR in der Bilanz der Vorsorgeeinrichtung gebildet werden dürfen. AGBR gemäss Art. 331 Abs. 3 OR und Art. 81 Abs. 1 BVG sind *freiwillige Vorauszahlungen des Arbeitgebers* an Vorsorgeeinrichtungen, insbesondere zur Deckung künftiger Arbeitgeberbeitragsverpflichtungen. AGBR sind in der Bilanz der Vorsorgeeinrichtung als separate Passivposition auszuweisen. Dies gilt auch bei Patronalen Stiftungen. Den AGBR darf jährlich zulasten der Vorsorgeeinrichtung (oder der Patronalen Stiftung) ein Zins gutgeschrieben werden.

Schweizweit betragen 2006 die AGBR rund CHF 5 Mrd. Davon sind rund 7%, also CHF 350 Mio., solche mit Verwendungsverzicht, d. h., der Arbeitgeber verzichtet gemäss Art. 65 a BVG auf sein Bestimmungsrecht, so dass die betreffenden AGBR zur allgemeinen Sanierung gemäss Beschluss des Stif-

tungsrates verwendet werden können. Im Jahre 2002 hatten die AGBR insgesamt noch CHF 8,5 Mrd. betragen (Zahlen gemäss Pensionskassenstatistiken). Das sind knapp 1 bzw. 2% des damaligen gesamten Pensionskassenvermögens. Im Einzelfall kann eine AGBR durchaus sehr wesentlich sein.

Der Beweggrund, um AGBR zu bilden, ist für das Unternehmen hauptsächlich ein steuerlicher. Zuweisungen können vom steuerpflichtigen Gewinn des Unternehmens als Aufwand abgesetzt werden (bis zur Ansammlung des Fünffachen eines jährlichen Arbeitgeberbeitrages). Dass von Unternehmensseite immer weniger freiwillige Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen oder Patronale Stiftungen erfolgen, liegt darin, dass Zuwendungen, die nicht als AGBR gebucht werden, der *Teilliquidationspflicht* unterliegen. Dies ist ein weiterer Grund, der für AGBR spricht.

3. AGBR SIND STILLE RESERVEN DES ARBEITGEBERS

Es stellt sich zuerst generell die Frage nach der *Aktivierbarkeit eines Gutes, einer Forderung oder eines anderen Wertes*. Massgebend ist dabei der mögliche künftige Nutzen für das Unternehmen aus dem zu bilanzierenden Aktivum. Es geht dem Grundsatz nach um die Betrachtung der Bilanz als Zukunftsrechnung (im Sinne der alten Definition von Prof. *Karl Käfer*). Dies gilt insbesondere für die Rechnungslegung nach den schweizerischen handelsrechtlichen Vorschriften (OR). Bei Rechnungslegungsnormen, wie Swiss GAAP FER oder wie die seit 2005 auch in der Schweiz für börsennotierte Gesellschaften anzuwendenden IFRS gelten teilweise weitere, detaillierte Regelungen, basierend auf dem Grundsatz der True and Fair View und des Fair Value.

Für den *Arbeitgeber* bedeutet eine Zuwendung an die AGBR die Schaffung einer Reserve, über welche die Firma bei Bedarf zur Bezahlung künftiger Beiträge verfügen kann. Dabei müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. So gilt dies nur, solange das Unternehmen als Going Concern bewertet werden kann und genügend Mitarbeitende beschäftigt, die unter die berufliche Vorsorge fallen. AGBR sind als *transitorisches Aktivum ein Rechnungsabgrenzungsposten*, der sich für das Unternehmen nicht wesentlich von ähnlichen Aktiven unterscheidet, wie



CARL HELBLING,
PROF. DR. OEC.,
DIPL. WIRTSCHAFTSPRÜFER,
EXPERTE FÜR BERUFLICHE
VORSORGE, EHEM. CEO
UND CHAIRMAN DER
STG-COOPERS & LYBRAND,
ZÜRICH

→ geleistete *Anzahlungen*, z. B. an den Kaufpreis für bestellte Maschinen; → ausstehende *Forderungen*, z. B. auf pendente Rückvergütungen oder Provisionen; → geleistete *Vorauszahlungen*, z. B. von Versicherungsprämien (für ein oder mehrere Jahre, die beim Versicherer einem Prämienpotentiel gutgeschrieben werden) oder für erteilte Dienstleistungsaufträge und Abonnemente; → geleistete *Depot-Stellungen*, z. B. aufgrund von Mietverträgen oder für Transportkosten.

Vorstehende Ausführungen führen zum Schluss, dass AGBR grundsätzlich in der *Bilanz des Arbeitgebers (Unternehmens) aktiviert werden können* und bei einer True-and-Fair-Betrachtung *gar müssen* (bzw. in die in der Firmenbilanz zu bilanzierende Über- bzw. Unterdeckung der Vorsorgeeinrichtung miteinbezogen werden). Die AGBR sind für das Unternehmen bei einer Aktivierung keine stillen Reserven mehr. Bisher sind die Fälle der Aktivierung von AGBR in der Unternehmensbilanz seltene Ausnahmen geblieben. Dadurch geht nämlich das Hauptmotiv für deren Bildung, die Steuerabzugsfähigkeit der AGBR-Zuwendungen verloren. Was bleibt, ist der Schutz vor der Zwangsverwendung wie andere stille Reserven in der Teilliquidation.

Eine Aktivierung der AGBR beim Arbeitgeber macht Sinn beispielsweise in folgenden Fällen:

→ Aktivierung nur in der *Konzernbilanz*, um die Aussagekraft der Konzernbilanz zu erhöhen. Da die Konzernbilanz steuerlich nicht relevant ist, geht die steuerliche Abzugsmöglichkeit nicht verloren. → Aktivierung, um *steuerliche Verlustvorträge* zu nutzen, die möglicherweise sonst verlorengehen würden und nicht mehr mit Gewinnen verrechnet werden könnten. In diesem Fall wird die steuerliche Berücksichtigung als Aufwand vom Zeitpunkt der Bildung auf den Zeitpunkt der Verwendung der AGBR aufgeschoben. Dies kann in der Bilanz des Arbeitgebers durch Abschreibung des transitorischen Aktivums «Aktivierte Arbeitgeberbeitragsreserven» erfolgen. → Aktivierung, um den Unternehmensgewinn nicht durch die Stille-Reserven-Bildung zu schmälern und um den True-and-Fair-Grundsätzen zu genügen. Als Hauptgrund für das Unternehmen AGBR zu bilden, besteht dann im *Schutz vor der Anrechnung und Verteilung der AGBR (wie eine stille Reserve) bei einer Teilliquidation*.

Nach dem geltenden Aktienrecht (Art. 669 OR) können *stille Reserven jederzeit still gebildet werden* und müssen – ausser gegenüber der Revisionsstelle – nicht offengelegt werden. Dagegen ist eine *Auflösung von stillen Reserven* gemäss Art. 663 b Ziff. 8 OR im Anhang der Jahresrechnung einer Aktiengesellschaft offenzulegen.

4. MEINUNGEN ZUR AKTIVIERBARKEIT VON AGBR

Die Meinung, dass AGBR in der Bilanz des Arbeitgeberunternehmens zu aktivieren sind, wird vehement vertreten von *Sylvan Loser* (in ST 2002/1–2, S. 41–52 und ST 2003/9, S. 609–616 und S. 741–746)[2]. Zusammengefasst ist Loser der Ansicht → dass, wenn die Aktivierung von AGBR in der Firmenbilanz unterbleibt, stille Reserven geschaffen werden, die der Bekanntgabe – und Offenlegungspflicht – unterstehen; → dass

in früheren Geschäftsperioden gebildete AGBR auch nachträglich noch aktivierbar sind; → dass die Aktivierung von AGBR zu steuerbarem Ertrag führt, was «zur Rettung verjährender Verlustvorträge» oder als Sanierungsmassnahme (Art. 725 OR) wichtig sein kann.

Das in Arbeit befindliche neue *Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung* (Neuaufgabe, erscheint im Verlaufe von 2009) hat sich gemäss dem vorliegenden Textentwurf zu Abschnitt 6.27.1 der grundsätzlichen Aktivierungsmöglichkeit angeschlossen und stellt fest, dass solche AGBR «soweit sie für die Gesellschaft einen künftigen Mehrwert darstellen und entsprechend aktivierungsfähig sind, stille Reserven darstellen» und demnach der «Bekanntgabepflicht nach Art. 669 Abs. 4 OR sowie der Offenlegungspflicht nach Art. 663 b Ziff. 8 OR» unterliegen.

Falls als stille Reserven bestehende AGBR der Vorsorgeeinrichtung aufgelöst werden, «indem sie zur Erbringung von Arbeitgeberbeiträgen herangezogen werden», soll dieser Tatbestand in der Jahresrechnung (des Arbeitgebers) zum Ausdruck kommen. Eine sachgerechte Darstellung wird «im Aufwand die vollen Personalkosten ausweisen und dem Ertrag aus der Auflösung von Arbeitgeber-Beitragsreserven gegenüberstellen». Stattdessen kann der Sachverhalt der Auflösung von Beitragsreserven aber auch im Anhang erläutert werden [3].

Demgegenüber hat das Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung in der *geltenden* Ausgabe von 1998 noch eine Aktivierung in der Bilanz der Arbeitgeberfirma abgelehnt. Sodann wurde die Auflösung von AGBR nicht als informationspflichtig im Sinne von Art. 663 b Ziff. 8 angesehen. In den letzten zehn Jahren hat sich diesbezüglich die allgemeine Meinung in Fachkreisen geändert. Dazu beigetragen haben Swiss GAAP FER 16 und IAS 19, die beide eine Erfassung der AGBR als Selbstverständlichkeit fordern.

Swiss GAAP FER 16 fordert in Ziff. 12, Lemma 2, in der Bilanz des Unternehmens eine *Aktivierung der AGBR als separaten Posten* neben dem nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechneten «Nutzen an den freien Mitteln». Danach ergeben sich in der Firmenbilanz, wenn eine explizite AGBR geführt wird, zwei aktive Posten in der Bilanz des Arbeitgebers: «Einerseits die zu aktivierende Arbeitgeberbeitragsreserve und andererseits der nach den Regeln von Swiss GAAP FER 16 bestimmte wirtschaftliche Nutzen an den Freien Mitteln [4].»

Um die Aktivierung der AGBR steuerlich neutral zu halten, erfolgt in der Praxis die Aktivierung vereinzelt nur in der steuerlich irrelevanten *Konzernbilanz*. In der steuerlich massgebenden *Einzelbilanz* wird die Zuweisung an die AGBR dann als Aufwand im Zeitpunkt des Zahlungsflusses erfasst und damit eine unversteuerte stille Reserve geschaffen, was in der Regel der Hauptgrund für das Halten von AGBR ist.

Nach Ansicht des Autors, auch gestützt auf die vorgenannte Literatur, können bei einer Bilanzierung nach dem schweizerischen Bilanzrecht (OR), wie in Abschnitt 3 dargelegt, *AGBR in der Bilanz des Unternehmens aktiviert werden*. Bei einer True-and-Fair-View-Betrachtung – so nach Swiss GAAP FER und IFRS – *muss* sogar eine Bilanzierung als Aktivum aus

Vorsorgeeinrichtungen erfolgen (einzeln oder zusammen mit der Über- bzw. Unterdeckung). Massgebend ist dabei der künftige Nutzen, der aus der AGBR der Arbeitgeberfirma zukommt.

Dies gilt auch weiterhin in dem zur Zeit diskutierten Vorschlag des *International Accounting Standards Board (IASB)* für eine Änderung von IAS 19. Danach soll eine neue Kategorie (neben den leistungs- und den beitragsorientierten Einrichtungen) geschaffen werden, unter die auch die Schweizer BVG-Pläne fallen werden. Aber auch künftig werden diese wie leistungsorientierte Kassen zu behandeln sein, selbst wenn alles bei einer Versicherungsgesellschaft voll rückgedeckt ist. Dies bleibt sehr diskutabel, wie auch andere Teile von IAS 19, welche zu wenig die rechtlichen Besonderheiten der schweizerischen Personalvorsorge berücksichtigen, da diese international unbekannt sind, wie z. B. die gesetzlichen Pflichten rund um die AGBR, die Teilliquidation, die Freizügigkeit, die Sanierung bei Unterdeckung usw. [5].

5. SIND WERTBERICHTIGUNGEN AUF DEM AKTIVUM AGBR ZULÄSSIG?

Wie bei jedem anderen ähnlichen Aktivum in der Firmenbilanz können auch auf dieser Bilanzposition *Wertberichtigungen* vorgenommen werden. Soweit diese sachlich nicht begründet werden können, entstehen dabei *stille Reserven* (was nach OR

zulässig ist). Die Wertberichtigung, welche zulasten der Erfolgsrechnung gebucht wird, kann erfolgen durch
→ Bildung einer *Passivposition* (Wertberichtigung auf AGBR) entsprechend einer indirekten Wertkorrektur oder durch
→ *direkte Abschreibung* auf dem Aktivum AGBR je nach Bedürfnis. Wenn kein sachlicher Grund vorliegt, werden *stille Reserven* geschaffen.

Eine Wertberichtigung wäre sachlich begründet, wenn die feste Meinung beim Arbeitgeber besteht, auf die Verrechnung der AGBR aus welchen Gründen auch immer ganz oder teilweise zu verzichten. Dies gilt ähnlich für eine «AGBR mit Verwendungsverzicht» (gemäss Art. 65 e BVG bzw. Art. 44 a und 44 b BVV 2).

Schon seit jeher akzeptieren das schweizerische Buchführungsrecht (OR) und das Steuerrecht, dass freiwillige Zuwendungen der Arbeitgeberfirmen an Vorsorgeeinrichtungen auch durch Beschluss der Generalversammlung aus der Gewinnverwendung vorgenommen werden können. Buchungsdatum ist dann – wenn nichts anderes beschlossen wird – der Tag der Generalversammlung. Die Zuwendung erfolgt dann zulasten des Eigenkapitals und nicht zulasten des Personalaufwandes und damit nicht als Aufwand in der Erfolgsrechnung. Nach Swiss GAAP FER und IFRS müssen Bildungen und Verwendungen von AGBR über die *Erfolgsrechnung* des

Unternehmens gebucht werden. Bei einer Bilanzierung bloss nach den Regeln des OR können solche Posten auch direkt *zugunsten bzw. zulasten des Eigenkapitals bzw. des Gewinnvortrages* gebucht werden. Steuerlich werden indessen Zuweisungen aus dem Bilanzgewinn zulasten des steuerbaren Ertrages in der Regel anerkannt.

6. DIE VERWENDUNG DER AGBR IST EINE AUFLÖSUNG VON STILLEN RESERVEN

Nach neuer Auffassung, so nach dem Entwurf für die Neuausgabe des Schweizer Handbuchs der Wirtschaftsprüfung (siehe Anm. 2) und nach Silvan Loser (siehe Anm. 1) gilt eine Verwendung der AGBR in der Bilanz der Vorsorgeeinrichtung für die Bilanz des Arbeitgebers als Auflösung von stillen Reserven. Dies fällt somit, auch nach Auffassung des Autors, unter die Informationspflicht gemäss Art. 663 b Ziff. 8 OR. Sofern die AGBR in der Bilanz des Arbeitgebers als *Aktivum* ausgewiesen ist, – was der Buchungspraxis (von Swiss GAAP FER und IAS) entspricht, welche keine stillen Reserven mehr zulassen (gemäss dem Grundsatz von True and Fair) – entfällt diese Frage.

Bei einer Bilanzierung nach den Grundsätzen des OR und bei vollem Ausweis der *AGBR als Aktivum in der Unternehmensbilanz* werden keine stillen Reserven geschaffen oder aufgelöst. Anders ist dies, wenn die AGBR in der Unternehmensbilanz gleichzeitig durch eine Wertberichtigung ganz oder teilweise saldiert ist. Es ist nicht identisch, wenn ein *Goodwill* aktiviert und gleichzeitig wertberichtigt wird. Bei einem *Goodwill* besteht nicht wie bei einer AGBR eine bedingte Forderung, die genau messbar ist. Ein abgeschriebener oder unterbewerteter *Goodwill* beeinflusst den Bestand an stillen Reserven im Sinne von Art. 663 b Ziff. 8 OR nicht, ebenso wenig wie Zwangsreserven auf Liegenschaften.

Auf den AGBR, die nicht aktiviert werden, ist ein *Abzug von 20–30% latente Steuern* (je nach Steuerbelastung) zu berücksichtigen. Eine Zuweisung von z. B. 100 an die AGBR der Vorsorgeeinrichtung bedeutet für das Unternehmen eine stille Reserve (netto Steuern) von 70 bis 80, die gemäss Art. 663 b Ziff. 8 zu behandeln ist. Dieser steuerliche Abzug hat auch zu erfolgen, wenn eine AGBR beim Arbeitgeber nur in der steuerlich irrelevanten Konzernbilanz ausgewiesen wird.

Anmerkungen: 1) Dieser Beitrag entstand aus einem Gutachten für ein nicht börsennotiertes grösseres Unternehmen, das in den letzten Jahren Arbeitgeberbeitragsreserven in den Pensionskassen gebildet hat, nun aber – um dem drohenden Verfall von steuerlichen Verlustvorträgen entgegenzuwirken – Teile der Arbeitgeberbeitragsreserven in der Einzelbilanz (nach OR) aktivieren will. 2) Siehe Loser, ST 2002/1–2, S. 48/49. Loser führt dabei aus (Zitat): «2. Unterbleibt die Aktivierung gebildeter AGBR, werden stille Reserven im aktienrechtlichen Sinn geschaffen, welche der Bekanntgabepflicht nach Art. 669 Abs. 4 OR und (bei Auflösung) der Offenlegungspflicht nach Art. 663 b Ziff. 8 OR unterstehen. 3. Aufgrund der Zulässigkeit von stillen Reserven besteht im aktienrechtlichen Rahmen die Möglichkeit, in früheren Geschäftsperioden gebildete Beitragsreserven nachträglich zu aktivieren. Sind die Beitragsreserven erfolgswirksam gebildet worden, ist die Aktivierung erfolgswirksam vorzunehmen. Er-

folgsneutral gebildete Beitragsreserven müssen erfolgsneutral über den Gewinnvortrag aktiviert werden.» ... «6. Zuweisungen an AGBR sind häufig steuerlich motiviert. Durch die Aktivierung der in der Geschäftsperiode gebildeten AGBR entsteht ein steuerbarer Ertrag, der den abzugsfähigen Aufwand der Zuweisung kompensiert. Auch die nachträgliche Aktivierung von früheren Perioden geschaffenen Beitragsreserven führt zu steuerwirksamem Ertrag. Dabei ist es unerheblich, ob die Aktivierungen handelsrechtlich erfolgswirksam oder erfolgsneutral vorgenommen werden. Aufgrund dieser negativen Steuerwirkungen ist die Aktivierung von AGBR in der Regel kaum interessant. In gewissen Fällen kann eine solche Aktivierung jedoch durchaus angezeigt sein, etwa als Massnahme zur Rettung verzehrender Verlustvorträge oder als Sanierungsmassnahme bei Kapitalverlust und Überschuldung.» 3) Das in Arbeit befindliche neue Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung (Neuaufgabe, erscheint im Ver-

laufe von 2009) hat sich gemäss dem vorliegenden Textentwurf zu Abschnitt 6.27.1 der grundsätzlichen Aktivierungsmöglichkeit angeschlossen (Zitat): «Solche erfolgswirksam gebildeten Beitragsreserven stellen – soweit sie für die Gesellschaft einen künftigen Mehrwert darstellen und entsprechend aktivierungsfähig sind – stille Reserven dar und unterstehen demnach der Bekanntgabepflicht nach Art. 669 Abs. 4 OR sowie der Offenlegungspflicht nach Art. 663 b Ziff. 8 OR. Werden als stille Reserven bestehende Arbeitgeber-Beitragsreserven der Vorsorgeeinrichtung beansprucht, indem sie zur Erbringung von Arbeitgeberbeiträgen herangezogen werden, soll dieser Tatbestand in der Jahresrechnung zum Ausdruck kommen. Eine sachgerechte Darstellung wird im Aufwand die vollen Personalkosten ausweisen und dem Ertrag aus der Auflösung von Arbeitgeber-Beitragsreserven gegenüberstellen. Stattdessen kann der Sachverhalt der Auflösung von Beitragsreserven aber auch im Anhang er-

7. FAZIT

Zusammenfassend ergeben sich folgende Thesen:

Die AGBR sind als separates Passivum in der *Bilanz der Vorsorgeeinrichtung*, welche die Zuwendung erhalten hat, auszuweisen. AGBR dürfen zulasten der Vorsorgeeinrichtung verzinst werden. Zuwendungen des Arbeitgebers an die AGBR gelten für ihn steuerlich als Aufwand, bis die AGBR das Fünffache des jährlichen Arbeitgeberbeitrages erreicht.

In der *Bilanz des Arbeitgebers* können AGBR ganz oder teilweise als Aktivum ausgewiesen werden. Dazu gibt das OR ein Wahlrecht. Eine Aktivierung ist nicht nur im Jahr der Bildung, sondern auch später noch möglich (im Sinne der Auflösung stiller Reserven). Für latente Steuern auf un versteuerten stillen Reserven ist eine Wertkorrektur vorzunehmen (etwa 20% bis 30%). In Zukunft werden vermutlich dem Trend entsprechend vermehrt Zuwendungen an die AGBR beim Arbeitgeber aktiviert werden.

Nach *Bilanzierungsgrundsätzen*, die True and Fair genügen (z. B. Swiss GAAP FER und IFRS), sind AGBR im Umfang des Barwertes des wirtschaftlichen Nutzens beim Arbeitgeber zu aktivieren. Die Aufwandwirksamkeit und damit die steuerliche Anrechnung wird dann allerdings vom Zeitpunkt der Bildung auf jenen der Verwendung der AGBR verschoben, was in der Praxis meist nicht erwünscht ist.

Eine aktivierte AGBR in der *handelsrechtlichen Bilanz* (also nach OR-Grundsätzen) kann – wie andere Aktiven – nach Ermessen ganz oder teilweise wertberichtigt werden. Es entstehen dann, sofern die Wertberichtigung wirtschaftlich nicht nötig war, entsprechende (unversteuerte) *stille Reserven*. Es ist hier allerdings auch Art. 662 a, Abs. 2, Ziff. 5 OR zu beachten, die eine «Stetigkeit in Darstellung und Bewertung» verlangt. Darstellung und Bewertung können daher nicht beliebig oft geändert werden.

Die *Auflösung von stillen Reserven* durch Verwendung einer AGBR fällt nach neuerer Betrachtung unter die *Offenlegungspflicht* von Art. 663 b Ziff. 8 OR. Das in Vorbereitung befindliche neue Handbuch der Wirtschaftsprüfung (HWP 2009) wird dies verbindlich vorschreiben und damit die frühere Praxis des HWP 1998 ablehnen. ■

läutert werden.» 4) Swiss GAAP FER 16 fordert in Ziff. 12, Lemma 2, in der Bilanz des Unternehmens eine Aktivierung der AGBR als separaten Posten neben dem nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechneten «Nutzen an den freien Mitteln», Zitat Ziff. 12, Lemma 2: «– Eine ausschliesslich von der Organisation finanzierte Vorsorgeeinrichtung, die ausser Ermessensleistungen auch einen Finanzierungszweck verfolgt (patronaler Wohlfahrtsfonds), wird in die Ermittlung des wirtschaftlichen Nutzens für die Organisation einbezogen. Wird in dieser Vorsorgeeinrichtung eine explizite Arbeitgeberbeitragsreserve geführt, ergeben sich zwei aktive Posten in der Bilanz der Organisation: Einerseits die zu aktivierende Arbeitgeberbeitragsreserve und andererseits der nach

den Regeln von Swiss GAAP FER 16 bestimmte wirtschaftliche Nutzen an den Freien Mitteln.» Siehe auch die Erläuterungen im Lehrbuch Swiss GAAP FER (Hrsg. C. Meyer), Zürich 2009, S. 169. 5) Siehe Jeger Matthias/Walser Martin, Vollversicherte BVG-Pläne unter IAS 19, in: ST 2007/10, S. 706–709; und NZZ vom 25. 9. 2008, S. 25.

Literatur: ► Ambrosini Benno/Haag Stefan, IFRIC und Schweizer Vorsorgepläne, Ermittlung des wirtschaftlichen Nutzens einer Überdeckung, Der Schweizer Treuhänder, 2008/8, S. 539–550. ► Helbling Carl, Personalvorsorge und BVG, 8. Aufl., Bern 2006, S. 192 ff, S. 198, S. 321 ff. ► ders. Pensionskasse und Unternehmenswert – Gesetzliche Hindernisse gegen eine volle Berücksichtigung von Über- und Unterdeckungen im Unternehmenswert,

Der Schweizer Treuhänder 2007/9, S. 613–618. ► Loser Silvan, Zur Aktivierung von Arbeitgeberbeitragsreserven im aktienrechtlichen Einzelabschluss, Der Schweizer Treuhänder, 2002/1–2, S. 41–52. ► ders. Die Behandlung der Arbeitgeberbeitragsreserven in der Unternehmensbewertung, Diss. St. Gallen, Schriftenreihe der Treuhänder-Kammer 2003. ► ders. Zur Aktivierung von Arbeitgeberbeitragsreserven unter Swiss GAAP FER und IFRS, Der Schweizer Treuhänder, 2003/8, S. 609–616 und S. 741–746. ► Suter Daniel, Vorsorgeverpflichtungen nach Swiss GAAP FER 16, Der Schweizer Treuhänder, 2008/5, S. 357–360 und 2008/9 Korrigenda S. 662. ► Treuhänder-Kammer (Hrsg.), Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung HWP 1998; Teil 2.34, S. 233/234; Teil 8.13, S. 167/168.

RÉSUMÉ

Quid des réserves de cotisations de l'employeur dans le bilan de l'entreprise

La *réserve de cotisations d'employeur (RCE)* est une institution typique du régime de prévoyance professionnelle de la Suisse. S'agit-il d'une réserve latente de l'entreprise? Peut-elle, ou doit-elle même être portée à l'actif du bilan de la société?

L'évolution récente des réglementations et de la pratique en matière d'établissement des comptes des institutions de prévoyance et des entreprises – nouveau droit comptable (CO), Swiss GAAP RPC, normes IFRS pour les sociétés cotées en Bourse (d'ailleurs valables dans une centaine d'États) – conduisent à se demander comment les RCE doivent être comptabilisées dans les états financiers de l'employeur.

Il est judicieux de porter une RCE à l'actif du bilan dans les circonstances suivantes:

La RCE est inscrite à l'actif du bilan *consolidé* seulement, afin d'accroître la pertinence des états financiers consolidés. Ces derniers n'étant pas déterminants pour l'impôt, l'entreprise peut tout de même bénéficier des déductions fiscales prévues.

La RCE est portée à l'actif pour profiter de *reports de pertes fiscales* qui, à défaut, deviendraient caducs et ne pourraient plus être compensés avec des bénéfices. Du point de vue fiscal, la charge est reportée du moment de la constitution au moment de l'utilisation de la RCE. Dans le bilan de l'employeur, cela peut se faire par l'amortissement d'un actif transi-

toire «Réserve de cotisations de l'employeur inscrite à l'actif».

La RCE est portée à l'actif afin de ne pas réduire le bénéfice par la constitution de réserves latentes et pour satisfaire au principe de la présentation fidèle. La principale raison qui motive l'entreprise à constituer une telle réserve est la *protection contre l'imputation et la répartition de la RCE (à l'instar d'une réserve latente) en cas de liquidation partielle*.

En résumé, deux thèses s'opposent:

La RCE figure dans un poste distinct du passif du *bilan de l'institution de prévoyance* à laquelle cette réserve a été affectée. Les RCE peuvent porter un intérêt qui est à la charge de l'institution de prévoyance. D'un point de vue fiscal, les sommes que l'employeur affecte à la RCE sont considérées comme des charges jusqu'à ce que la RCE représente cinq fois la somme annuelle des cotisations patronales.

La RCE peut être portée à l'actif du *bilan de l'employeur* en tout ou en partie. Le CO donne le choix. L'inscription à l'actif est possible non seulement l'année de la constitution de la réserve mais également plus tard (par dissolution d'une réserve latente). Une correction de valeur doit être effectuée au titre des impôts différés sur les réserves latentes non déclarées (entre 20 et 30%). À l'avenir, la tendance à porter à l'actif du bilan de l'employeur les ressources affectées aux RCE devrait s'amplifier.

Dans les référentiels comptables qui se fondent sur le principe de la présentation fidèle (p. ex. les Swiss GAAP RPC et les IFRS), les RCE doivent être portées à l'actif du bilan de l'employeur à concurrence de leur valeur économique actualisée. L'incidence sur le résultat (charges) et par-là l'imputation fiscale est alors reportée du moment de la constitution de la RCE à celui de son utilisation, ce qui n'est souvent pas souhaitable dans la pratique.

Une RCE inscrite à l'actif du *bilan commercial* (donc établi selon les règles du CO) peut, comme tout autre actif, faire l'objet d'une correction de valeur discrétionnaire, totale ou partielle. Si la correction de valeur n'était pas nécessaire d'un point de vue économique, il y a création d'une *réserve latente* (défiscalisée). À cet égard, il faut tout de même prendre garde à l'article 662 a alinéa 2 chiffre 5 CO, qui exige «la continuité dans la présentation et l'évaluation». On ne peut donc pas changer les règles de présentation et d'évaluation aussi souvent qu'on le souhaite.

Selon la pratique récente, la *dissolution de réserves latentes* par l'utilisation d'une RCE tombe sous le coup de l'*obligation de publicité* prévue à l'article 663 b chiffre 8 CO. Dans le nouveau Manuel suisse d'audit (MSA 2009) qui est actuellement en préparation, cette pratique deviendra obligatoire, rendant ainsi caduque l'ancienne prévue par le MSA 1998. CH/PB